

wendigkeiten folgen. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Möglichkeit genutzt wird, lediglich Vor-Auflagen oder Vorabdrucke hausintern herzustellen und den Auftragsdruck nach außen zu vergeben.

B. Orientierungshilfen

In Würdigung der in Teil A genannten Grundsätze ist die Entscheidung im Einzelfall, ob die Herstellung behördent intern oder durch die Druckindustrie erfolgt, nach den folgenden Richtlinien und Richtgrößen zu treffen:

1. Grundsätzlich der Privatwirtschaft sollen überlassen bleiben:
 - Mengensatz, umfangreiche Binde-, Falz- und Stanzarbeiten;
 - Durchschreibesätze, Endlosformulare, maschinell lesbare Vordrucke, Amtsblätter, Zeitschriften, Drucke im Format größer als DIN A3;
 - ab einer Auflagenhöhe über 3000: Vordrucke, Beschlüsse, Urkunden, Karteikarten, Rundschreiben, Dienstweisungen; dabei wird davon ausgegangen, daß bei behördeninterner Herstellung einer Auflage von bis zu 3000 das gleiche Druckerzeugnis in der Regel maximal nur dreimal jährlich gedruckt wird;
 - ab einer Auflagenhöhe über 2000 (bei Mehrfarbendruck über 1000): Verzeichnisse, Berichte, broschiierte Informationsschriften; bei Auflagen bis 2000 sind Objekte mit einem Umfang von mehr als 32 Druckseiten DIN A5 und kleiner bzw. 16 Druckseiten DIN A4 und größer dann in der Privatwirtschaft herzustellen, wenn die Satzherstellung im Blei- oder Fotosatz geschieht.
2. Grundsätzlich in staatlicher Regie können hergestellt werden:
 - Kopien und Büroervielfältigungen;
 - innerdienstliche Informationen;
 - Manuskripte (mit 1 Klammer geheftet; nicht Dissertationen usw.);
 - Unterrichtsmaterial für die behördliche Aus- und Fortbildung und Prüfungsmaterial.
3. Im wesentlichen in der Privatwirtschaft zu erledigen, aber auch im staatlichen Bereich grundsätzlich zulässig, sind
 - Reprographie, Composersatz, Fotosatz;
 - in kleiner Menge: Hand-, Maschinen-, Bleisatz;
 - Landkartendruck.
4. Hiervon nicht berührt werden die Druckereien des Landesverwaltungsamtes für die Bereiche Landesvermessung und Agrarstruktur sowie der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel.

An die Dienststellen der Landesverwaltung.

— Nds. MBL Nr. 3/1982 S. 42

Richtlinien zur Beschränkung behördeneigener Drucktätigkeit

Gem. RdErl. d. MW, d. StK u. d. übr. Min. v. 22. 12. 1981
— 11.3 — 5.9

— Gültl. MW 1/68 —

A. Grundsätze

1. Dem System der sozialen Marktwirtschaft entsprechend findet eine Produktion im staatlichen Bereich grundsätzlich nicht statt. Die Produktion ist Aufgabe der Wirtschaft. Eine behördeneigene Drucktätigkeit kommt daher — wenn überhaupt — nur für Zwecke der Verwaltung in Betracht. Die Herstellung von Druckerzeugnissen im Auftrag Dritter ist allein Aufgabe der privaten Druckindustrie. Auch eine Überlassung der Druckeinrichtungen an Dritte — außer in Fällen der Amtshilfe — ist mit dem Zweck einer behördeneigenen Druckerei nicht vereinbar.

2. Die Behörden des Landes Niedersachsen dürfen behördeneigene Druckereien und Vervielfältigungsstellen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß unterhalten. Soweit vorhandene Kapazitäten dieses Ausmaß überschreiten, sind sie abzubauen. Deshalb ist bei Beschaffung (einschließlich Ersatzbeschaffung) von Druckmaschinen und bei Einstellung (einschließlich ersatzweise Einstellung) von Personal, das mit Drucktätigkeit befaßt werden soll, die Notwendigkeit besonders genau zu prüfen. Dabei sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Diesen ist dadurch Rechnung zu tragen, daß die technische und personelle Ausstattung behördeneigener Druckereien und Vervielfältigungsstellen auf Grund von Kostenvergleichen ggf. eingeschränkt wird. Die Kosten der verwaltungseigenen Drucktätigkeit sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (also unter Einbeziehung nicht nur der Personal- und Materialkosten, sondern auch der Abschreibung auf die Anschaffungskosten von Maschinen und sonstigen Anlagegütern, Soziallasten, Mieten — ggf. fiktiv —, Kosten der allgemeinen Verwaltung, Energiekosten usw.) zu berechnen.

3. Soweit die Herstellung von Druckerzeugnissen in behördeneigenen Einrichtungen nicht zwingend geboten ist, hat eine Vergabe an geeignete Unternehmen der Druckindustrie zu erfolgen. Die vergaberechtlichen Bestimmungen sind zu beachten, insbesondere sind mittelständische Betriebe und bevorzugte Bewerber angemessen zu berücksichtigen.

Eine Vergabe nach außen kommt allerdings nicht in Betracht, wenn Rechtsvorschriften oder Bedürfnisse der effizienten Verwaltungstätigkeit und des geordneten Dienstbetriebs entgegenstehen, wie sie z. B. aus besonderer Vertraulichkeit eines Druckerzeugnisses vor der Veröffentlichung (Beispiel: manche für den Landtag bestimmte Druckerzeugnisse) oder aus organisatorischen — z. B. manuskripttechnischen — Not-

Nds. MBL Nr. 6/1982

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Niedersachsen aus Kapitel 06 08 Titelgruppen 72 und 73

RdErl. d. MWK v. 12. 1. 1982 — 2091 — B V 4 gen. — 2/79

— Gültl. 61/137 —

I. Allgemeines

1. Die Landesregierung hat durch Beschluß vom 19. 2. 1980 (Nds. MBL S. 343 — Gültl. MWK 60/60) einen Arbeitskreis zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Niedersachsen gebildet. Der Arbeitskreis ist ab 1. 1. 1981 an die Stelle des gemäß Beschluß des LM vom 10. 4. 1956 (Nds. MBL S. 321 — Gültl. StK 5/3) gebildeten Arbeitskreises getreten. Gemäß Abschn. IV Abs. 1 des Beschlusses vom 19. 2. 1980 bezeichnet der Arbeitskreis Forschungszweige, welche besonderer finanzieller Förderung bedürfen; die derzeit maßgebende Bezeichnung der Forschungszweige ergibt sich aus der Anlage 1.

2. Die Landesregierung bestimmt innerhalb dieser Forschungszweige diejenigen Forschungsvorhaben, die mit den nach § 12 des Gesetzes über das Zahlenlotto i. d. F. vom 19. 8. 1970 (Nds. GVBl. S. 312), zuletzt geändert durch Art. 57 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. 12. 1974 (Nds. GVBl. S. 535), dem Land zur Förderung der Forschung zufließenden Mittel finanziert werden sollen. Dazu bedient sie sich eines interministeriellen Ausschusses, der in der Regel zweimal jährlich zusammentritt und in dem unter meiner Federführung ML, MW und MS vertreten sind.

3. Der Ausschuß trifft seine Entscheidungen nach Anhörung von Fachgutachtern, es sei denn, daß nach übereinstimmender Ansicht der Ausschußmitglieder die Anhörung eines Fachgutachters im Einzelfall entbehrlich erscheint.

4.1 Sofern der Ausschuß die Förderung eines Forschungsvorhabens beschließt, werde ich Ihnen die erforderlichen Haushaltsmittel unter Angabe des Verwendungszwecks bei den entsprechenden Titeln der Titelgruppe 72 bzw. 73 des Kapitels 06 08 zuweisen.

Sollten diese Mittel bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht verausgabt worden sein, bin ich unbeschadet der in jedem Fall erforderlichen Bildung von Ausgaberesten mit Zustimmung des MF damit einverstanden, daß die zur Erfüllung des Verwendungszwecks noch erforderlichen Auszahlungen im Rahmen der zugewiesenen Mittel in den darauf folgenden Haushaltsjahren angeordnet werden; eines besonderen Antrages hierzu bedarf es nicht. Die Inanspruchnahme der zugewiesenen Haushaltsmittel über einen bestimmten Zeitraum hinaus kann jedoch im Einzelfall von mir eingeschränkt werden.

Für die Kassen gelten die bei Kapitel 06 08 Titelgruppen 72 und 73 erforderlichen Haushaltsmittel in jedem Haushaltsjahr in Höhe der angeordneten Auszahlungen als zugewiesen.

4.2 Abweichend von Nr. 4.1 werde ich der Medizinischen Hochschule Hannover und den Kliniken der Universität Göttingen, die als Landesbetriebe geführt werden, die erforderlichen Haushaltsmittel als Zuschüsse bewilligen und sie auf dem für die Landesbetriebe bei der Regierungshauptkasse Hannover bzw. der Regierungskasse Göttingen eingerichteten Verwahrunskonto/Vorschußkonto zum Abruf bereitstellen. Die Bewilligung ist nicht an das laufende Haushaltsjahr gebunden. Die Inanspruchnahme der bewilligten Zuschüsse über einen bestimmten Zeitpunkt hinaus kann jedoch im Einzelfall von mir eingeschränkt werden.

4.3 Bei Bewilligungen von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung sind §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 7. 4. 1972 (Nds. GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 11. 1980 (Nds. GVBl. S. 473), und die dazu erlassenen Vorl. VV in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die

Nds. MBl. Nr. 6/1982

nachfolgenden Regelungen gelten deshalb nur für das Verfahren innerhalb der Landesverwaltung.

5. Werden Zuweisungen/Bewilligungen als Schlußraten, als letztmalig oder einmalig bezeichnet, so werden weitere Mittel zur Fortsetzung des gleichen Forschungsvorhabens grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt, es sei denn, daß neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder unvorhersehbare Schwierigkeiten bei der Durchführung des Forschungsvorhabens eine Ausnahme gerechtfertigt erscheinen lassen. Eine nachträgliche Erhöhung der Mittel ist nur in Ausnahmefällen, z. B. bei unvorhersehbaren Preissteigerungen, möglich.

6.1 Nach Abschluß eines geförderten Projekts ist mir über die Verwendung der Mittel zu berichten und ein Schlußbericht über Durchführung und Erfolg der Forschungsarbeiten vorzulegen. Hinsichtlich des betragsmäßigen Nachweises ist lediglich die Angabe der nicht verbrauchten Mittel und die Bestätigung, daß die Mittel entsprechend dem Bezugsverlaß verwendet worden sind, erforderlich; eines Einzelnachweises bedarf es insoweit nicht.

Von der Medizinischen Hochschule Hannover und den Kliniken der Universität Göttingen nicht verbrauchte Mittel werden von mir bei Kapitel 06 08 Titel 682 72 bzw. 682 73 durch Ausgabeabsetzung vereinnahmt.

6.2 Von Publikationen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Forschungsvorhaben stehen, sind dem Abschlußbericht zwei Belegexemplare beizufügen. Diese Publikationen sollen einen Hinweis auf die Förderung des Forschungsvorhabens durch das Land Niedersachsen enthalten.

7. Wenn aus einem geförderten Projekt unmittelbare wirtschaftliche Gewinne gezogen oder Patente oder andere Schutzrechte angemeldet werden, so ist mir unverzüglich zu berichten.

8. Die Bestimmungen über die Gewährung von Druckbeihilfen in meinem RdErl. vom 21. 11. 1975 (Nds. MBl. S. 1807 — GültL 61/90) bleiben unberührt.

II. Bestimmungen zur Antragstellung

1. Anträge auf Förderung eines Forschungsvorhabens sind mir in siebenfacher Ausfertigung zum 1. 3. oder zum 1. 10. jeden Jahres unter Verwendung des als **Anlage 2** beigefügten Antragsmusters auf dem Dienstwege vorzulegen.

Die Begründung des Antrags muß es ermöglichen, über das Projekt ein möglichst vollständiges Bild zu gewinnen.

2. In den Anträgen ist zu bestätigen, daß für den gleichen Zweck bei einer anderen Stelle weder Mittel beantragt noch von dieser bereitgestellt worden sind.

3. Bei Anträgen auf Zuweisung/Bewilligung einer Fortsetzungs- oder Schlußrate sind in einem Zwischenbericht der Verlauf und das bisherige Ergebnis der Arbeit so darzustellen, daß eine Beurteilung der Notwendigkeit einer weiteren Mittelzuweisung/Bewilligung möglich ist. Diese Anträge sind ebenfalls zum 1. 3. oder 1. 10. jeden Jahres vorzulegen; dabei ist zu berücksichtigen, daß die Entscheidung des Interministeriellen Ausschusses (siehe Abschnitt I Nr. 2) in der Regel etwa vier Monate später getroffen wird.

4. Bei der Beantragung von Mitteln zur Beschaffung von wissenschaftlichen Geräten, Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenständen müssen die Geräte pp. im einzelnen genau bezeichnet und ihre Preise einschließlich Mehrwertsteuer und sämtlicher Nebenkosten (z. B. Zoll, Transport, Aufstellung) angegeben werden.

Außerdem ist zu bestätigen, daß die laufende Unterhaltung der beantragten Geräte sichergestellt ist und etwaige Folgekosten aus diesem Anlaß im Rahmen verfügbarer Mittel aufgefangen werden können.

Bei Anträgen von Hochschulen ist weiterhin anzugeben, wo die Geräte usw. aufgestellt bzw. untergebracht werden

sollen (Bauwerk nach Ort, Straße, Hausnummer, Geschoß, Raumnummer), um ggf. die Beschaffungskosten zur Erstattung nach § 12 des Hochschulbauförderungsgesetzes i. d. F. vom 24. 8. 1981 (BGBl. I S. 893) anmelden zu können.

5. Sofern anlässlich einer Beschaffungsmaßnahme auch Bauarbeiten durchgeführt werden müssen, ist der genaue Betrag anzugeben, der auf die Baukosten entfällt.

6. Sofern EDV-Ausstattungen vorgesehen sind, ist gleichzeitig eine Stellungnahme des zuständigen Rechenzentrums vorzulegen (§ 107 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, NHG, i. d. F. vom 23. 10. 1981, Nds. GVBl. S. 263).

Die Inanspruchnahme der Hochschulrechenzentren richtet sich nach meinem RdErl. vom 19. 9. 1978 (1053 — 02 804; n. v. — GültL 60/55); sofern hiernach die Inanspruchnahme der Hochschulrechenzentren kostenfrei ist, kommt eine Zuweisung/Bewilligung von Forschungsmitteln nicht in Betracht.

7. Bei der Anforderung von Personalmitteln sind die VergGr. des BAT und der erforderliche Vergütungsbetrag anzugeben.

Sofern im Kostenplan nach VergGr. II a BAT oder höher bewertete Stellen vorgesehen sind, ist anzugeben, ob diese Stellen mit Personal besetzt werden sollen, das **ausschließlich** für wissenschaftliche Dienstleistungen innerhalb des Forschungsvorhabens eingesetzt wird oder ob Doktoranden im Rahmen der Durchführung des Forschungsvorhabens mit der Anfertigung einer Dissertation beschäftigt werden sollen.

III. Bewirtschaftung der Mittel

1. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwalten. Sie dürfen nur für den in der Mittelzuweisung/Bewilligung festgelegten Verwendungszweck verausgabt werden. Beim Einkauf sind alle Rabatt- und Skontomöglichkeiten auszuschöpfen.

2. Sieht der mit dem Antrag vorgelegte Kostenvoranschlag, der der Mittelzuweisung/Bewilligung zugrunde liegt, oder der Zuweisungserlaß/Bewilligungsbescheid selbst mehrere Ausgabepositionen vor, so sind die zugewiesenen/bewilligten Mittel grundsätzlich für die einzelnen Positionen zweckgebunden, jedoch bis zu 20 v. H. der einzelnen Teilbeträge jeweils gegenseitig deckungsfähig. Größere finanzielle Abweichungen und alle sachlichen Umdispositionen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung. Die Zustimmung zur sachlichen Umdisposition, die in zweifacher Ausfertigung zu beantragen ist, gilt als erteilt, wenn auf Grund neuerer Erkenntnisse an Stelle eines beantragten Gerätes usw. ein ähnliches Gerät mit gleicher Zweckbestimmung erworben werden soll.

3. Wenn den Hochschulen oder anderen Landesdienststellen Mittel für die Vergütung von Personal zugewiesen/bewilligt werden, sind die Personen in den Landesdienst zu übernehmen und die Arbeitsverträge unter Beachtung der für die Angestellten und Arbeiter des Landes geltenden tariflichen und sonstigen Vorschriften abzuschließen. Dabei ist zu beachten, für welchen Zeitraum die Mittel zur Verfügung stehen. Auf die in meinem RdErl. vom 26. 7. 1978 (Nds. MBl. S. 1486 — GültL 26/245) enthaltenen Grundsätze zum Abschluß befristeter Arbeitsverträge wird hingewiesen.

Aus den Mitteln müssen alle Kosten gedeckt werden, die durch die Beschäftigung des Personals entstehen (Versicherungsbeiträge, Beihilfen, Verpflegungszuschüsse, usw.). Personalausgaben haben insoweit Vorrang vor Sachausgaben.

Die Vergütung von wissenschaftlichen Hilfskräften richtet sich nach dem RdErl. des MK vom 4. 2. 1970 (Nds. MBl. S. 168 — GültL MWK 92/26), zuletzt geändert durch meinen RdErl. vom 15. 6. 1976 (Nds. MBl. S. 1166 — GültL 92/56).

Die besonderen Bestimmungen über die Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse bleiben unberührt.

Nds. MBl. Nr. 6/1982

4. Reisekosten einschließlich Kilometerentschädigungen dürfen im Rahmen des genehmigten Kostenplans höchstens nach den für Landesbedienstete allgemein geltenden Vorschriften gezahlt werden.

5. Bei der Zuweisung/Bewilligung von Förderungsmitteln zur Beschaffung von Literatur sind die Ankäufe in Abstimmung mit der zentralen Hochschulbibliothek vorzunehmen.

6. Bewegliche Sachen, die aus den Hochschulen oder anderen Landesdienststellen zugewiesenen/bewilligten Mitteln erworben werden, gehen in das Eigentum des Landes über und sind gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen zu inventarisieren.

Die Sachen dürfen nur im Rahmen der durch Zuweisung/Bewilligung festgelegten Zweckbestimmung verwendet werden. Die Einrichtungen sind zu ihrer Veräußerung berechtigt, wenn die Sachen für diesen Zweck nicht mehr verwendbar sind.

Die Verkaufserlöse der Hochschulen sind jedoch nicht bei Titel 113 01 bzw. 132 02, sondern bei Titel 113 71 bzw. 132 71 zu vereinnahmen und stehen gemäß Haushaltsvermerk zu Titelgruppe 71 zur Verstärkung der Ansätze bei den dort näher bezeichneten Titeln zur Verfügung.

Bei der Medizinischen Hochschule Hannover und den Kliniken der Universität Göttingen, die als Landesbetriebe geführt werden, sind die Verkaufserlöse im Erfolgsplan bei der Kontengruppe 52 zu buchen.

IV. Schlußvorschriften

1. Folgende Erlasse hebe ich hiermit auf:

RdErl. des MK vom

16. 12. 1960 — II A (1) 4349/60 — (n. v. — GültL MWK 61/42).

16. 11. 1961 — II A (1) 3533/61 — (n. v.),

12. 3. 1968 — II A B V 4 gen. — 2/68 — (n. v.),

15. 6. 1971 — 2023 — B V 4 g — 41/71 — (n. v. — GültL MWK 61/73),

meine RdErl. vom

18. 4. 1975 — 2012 — B V 4 gen. — 1/75 — (n. v. — GültL 61/85),

30. 4. 1975 — 2012 — B V 4 gen. — 1/75 — (n. v.),

20. 1. 1976 — 2012 — B VII 3 r. — 2/73/B V 4 gen. — 1/76 — (n. v. — GültL 61/91),

24. 9. 1976 — 2012 — B V 4 gen. — 7/76 — (n. v. — GültL 61/94),

2. 2. 1977 — 2012 — B V 4 gen. — 1/76 — (n. v.),

2. 12. 1977 — 2091 — B V 4 gen. — 1/77 — (n. v.),

21. 7. 1978 — 2091 — B V 4 gen. — 1/78 — (n. v. — GültL 61/105).

Abkürzungen:	BGBl.	= Bundesgesetzblatt
	MF	= Minister der Finanzen
	MK	= Kultusminister
	ML	= Minister für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten
	MS	= Sozialminister
	MW	= Minister für Wirtschaft und Verkehr
	Vorl.VV	= vorläufige Verwaltungsvorschriften

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1982 in Kraft.

An die Hochschulen,
das Institut für Vogelforschung,
das Niedersächsische Landesinstitut für Marschen- und Wurtensorschung,
das Georg-Eckert-Institut für internationale Schulbuchforschung,
das Institut für Erdölforschung,
die Niedersächsische Landesbibliothek, Hannover,
die Herzog-August-Bibliothek,
die Bezirksregierungen,
das Landesverwaltungsamt,
die Regierungshauptkassen,
die Regierungskasse Göttingen.

— Nds. MBl. Nr. 6/1982 S. 120

Anlage 1

Forschungszeile, die gemäß Beschluß des Arbeitskreises zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Niedersachsen besonderer finanzieller Förderung bedürfen

I. Geisteswissenschaften

- Niedersächsische Geschichtsforschung einschließlich der auf Niedersachsen bezogenen Vor- und Frühgeschichte, Rechtsgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Kirchengeschichte, Kunst- und Kulturgeschichte
- Niederdeutsche Literatur- und Sprachwissenschaft sowie Volkskunde
- Struktur, Entwicklungsmöglichkeiten und Soziologie der Wirtschaft oder bestimmter Wirtschaftszweige unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Niedersachsen
- Geographie des Landes Niedersachsen

II. Naturwissenschaften und Technik

- Gesundheitsschäden durch menschliches Fehlverhalten
- Gewinnung und Verarbeitung von Nahrungs- und Futtermitteln
- Erforschung von Lagerstätten in Niedersachsen
- Grundlagenforschung auf den Gebieten der Erdölverarbeitung und -verwendung
- Wasserhaushalt und Abwasserprobleme unter Berücksichtigung der Verhältnisse in Niedersachsen
- Forschung zur wirtschaftlichen Gestaltung des Bauens (Hochbau, Städtebau, Wasserbau)
- Schädlingsbekämpfung unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Niedersachsen
- Wissenschaftliche Grundlagen des Natur- und Landschaftsschutzes unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Niedersachsen
- Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, Humus, Torf, usw.
- Isolierung, Reinigung, Analyse und Synthese für Technik und Pharmazie wichtiger chemischer Produkte unter Berücksichtigung der Rohstoffgrundlagen Niedersachsens
- Holzverwertung und Holzerzeugung